

Risikoaufklärung Handel und Verwahrung von Kryptowährungen (Februar 2024)

1. Einführung

Die Risikoaufklärung Handel und Verwahrung von Kryptowährungen (nachfolgend «Risikoaufklärung») gibt einen allgemeinen Überblick über Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind, soweit sie für den Kunden im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zur Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Bank») bzw. der durch die Bank erbrachten Dienstleistungen relevant sein können.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine abschliessende Auflistung oder Beschreibung aller Risiken dar, die mit Kryptowährungen bzw. Investitionen in Kryptowährungen und den zugrunde liegenden Distributed-Ledger und Blockchain Technologien (zusammenfassend «Blockchain», siehe Glossar) verbunden sind. Die Risikoaufklärung ergänzt die Vertragsdokumentation zwischen dem Kunden und der Bank und ist in Verbindung mit dieser zu lesen und auszulegen.

Die dargestellten Risiken können den Wert von Kryptowährungen nachteilig beeinflussen und für den Kunden zu einem (teilweisen oder vollständigen) Verlust seiner Investition sowie zu entgangenen Gewinnen führen. Investitionen in Kryptowährungen, das Halten, der Handel und die Abwicklung von Transaktionen in Kryptowährungen sind für den Kunden mit spezifischen Risiken verbunden. Diese Risiken können von den Risiken traditioneller Finanzinstrumente, anderen Währungen und traditionellen Anlageklassen abweichen.

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit Kryptowährungen keine Beratungsdienstleistungen.

Die Risikoaufklärung umfasst keine Informationen zu Steuer- oder anderen rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen und den von der Bank erbrachten Dienstleistungen in einer beliebigen Gerichtsbarkeit. Dem Kunden wird empfohlen, sich von einem Dritten angemessen rechtlich und/oder steuerlich beraten zu lassen.

Weitere Informationen zu Anlagen in Kryptowährungen finden Sie in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (diese ist unter zkb.ch/handel publiziert und kann bei der Bank bezogen werden).

2. Technologierisiken

2.1 Abhängigkeit von DLT-Technologie

Kryptowährungen basieren auf der Distributed-Ledger Technologie (nachfolgend «DLT», siehe Glossar), einem Oberbegriff für dezentrale Technologien wie Blockchain. Die DLT befindet sich nach wie vor in konstanter Entwicklung, womit erhebliche technologische Veränderungen bzw. Fortschritte (nachfolgend «Entwicklungen») möglich sind. Diese Entwicklungen liegen vollständig ausserhalb der Kontrolle der Bank und der von ihr beigezogenen Broker und können bei Missbrauch durch Dritte ein Risiko für die Sicherheit der Kryptowährungen darstellen (z.B. Diebstahl, Verlust oder Wertverminderung von Kryptowährungen). Dadurch entsteht bei Investitionen in Kryptowährungen eine Abhängigkeit von Technologien und externen Stellen im dezentralen Netzwerk, die durch die Bank nicht beeinflusst werden können.

2.2 Programmierungsfehler, Sicherheitslücken

Die den Kryptowährungen zugrunde liegenden Infrastrukturen, Systeme und Software, einschliesslich Smart Contracts (siehe Glossar), sind dem Risiko von Programmierfehlern, Bugs und anderen Sicherheitsschwachstellen ausgesetzt, auf welche die Bank aufgrund der dezentralen Struktur keinen Einfluss hat. Das Prinzip von Kryptowährungen basiert oft auf Open-Source-Software (siehe Glossar). Der Softwarecode ist frei zugänglich und kann dadurch legal kopiert, verwendet oder geändert werden. Weder die Bank noch die von ihr beigezogenen Broker beauftragen oder kontrollieren Entwickler von Open-Source-Software. Dies kann dazu führen, dass Entwicklungen in der Open-Source-Software (z.B. Sicherheitsupdates) von den Entwicklern eigenständig zu einem kritischen Zeitpunkt eingestellt werden. Dadurch birgt Open-Source-Software das Risiko von Sicherheitslücken und Programmierfehlern, die von Dritten ausgenutzt werden können (z.B. in Form von Cyberangriffen oder Diebstahl).

2.3 Anpassungen an den Kryptowährungen

Kryptowährungen können jederzeit angepasst werden, um bestimmte Funktionalitäten, Sicherheitsaspekte oder andere Eigenschaften zu verbessern. Diese Anpassungen können durch eine Aktualisierung der Technologieplattform, eines Konsensmechanismus oder durch die Einführung neuer Protokolle erfolgen. Die Bank oder beigezogene Dritte haben

auf diese Anpassungen sowie deren Auswirkungen keinen Einfluss.

2.3.1 Technologische Entwicklungen

Entwicklungen der DLT- und Blockchain-Technologien unterliegen in der Regel keiner Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde (z.B. Regulierungsbehörde) und sind damit massgeblich von der Zusammenarbeit und dem Konsens verschiedener Akteure, z.B. den Entwicklern der Open-Source-Software oder Schürfern («Miner») zur Abwicklung von Transaktionen, abhängig. Uneinigkeiten zwischen den involvierten Akteuren können zu unvorhergesehenen (und für eine Investition in die betroffene Kryptowährung nachteiligen) technologischen Entwicklungen (z.B. Fork, siehe Ziffer 2.3.2 sowie Glossar) führen. Auf solche Entwicklungen haben die Bank oder die von ihr beigezogenen Broker keinen Einfluss.

2.3.2 Forks

Ein Hard Fork (siehe Glossar) kann zu einer Instabilität und/oder Beeinträchtigung der Funktionalität der betroffenen DLT, der Abwicklung von Transaktionen inkl. Erhöhung der Transaktionsgebühren, der Konvertierbarkeit von Kryptowährungen und dem Wertverlust einer Kryptowährung (z.B. aufgrund einer neuen bzw. konkurrierenden Art von Kryptowährung) führen.

Forks liegen ausserhalb des Einflussbereichs der Bank oder der von ihr beigezogenen Broker. Bei Eintritt eines solchen Ereignisses entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen, ob sie eines der abgespaltenen elektronischen Register oder einen oder mehrere digitale Vermögenswerte, die durch bzw. in Verbindung mit einem solchen Ereignis neu geschaffen wurden, unterstützt. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann für den Kunden zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen und der Kunde kann daraus keinen Anspruch gegenüber der Bank ableiten.

2.4 Airdrops

Es besteht die Möglichkeit, dass Kryptowährungen oder Token unaufgefordert an eine Wallet-Adresse gesendet werden. Solche Airdrops (siehe Glossar) können schädliche Codes enthalten, mit unseriösen Projekten in Verbindung stehen oder aus anderen (z.B. technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen) Gründen mit dem Angebot der Bank unvereinbar sein. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen über den Umgang mit Airdrops. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den betreffenden digitalen Vermögenswert.

2.5 Hacking-Attacken/Betrugsversuche

Kryptowährungen sind verschiedenen Cybersicherheitsrisiken ausgesetzt, namentlich Hacking-Attacken (siehe Glossar) und Betrugsversuchen wie Daten- und Identitätsdiebstahl, Phishing oder Malware und Ransomware. Hacker und Cyberkriminelle

können versuchen, unbefugten Zugriff auf Private Keys (siehe Glossar), Wallets (siehe Glossar) oder Systeme zu erlangen, was zum Diebstahl von Kryptowährungen oder zur Manipulation von Transaktionen führen kann.

2.6 Unwiderruflichkeit von Transaktionen

Sobald eine Transaktion mit Kryptowährungen bestätigt und in der Blockchain verzeichnet ist, ist sie irreversibel und endgültig. Auf der Blockchain bestätigte Transaktionen können nicht rückgängig gemacht oder storniert werden, womit fehlerhafte bzw. betrügerische Transaktionen zu finanziellen Verlusten führen können.

2.7 Erhebliche Störung des DLT-Netzwerks

Eine erhebliche Störung des DLT-Netzwerks kann dazu führen, dass Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit diesem Netzwerk teilweise, temporär oder ganz eingestellt werden müssen.

3. Marktrisiken

3.1 Kein innerer Wert und fehlende objektive Bewertung

Im Gegensatz zu traditionellen Währungen, Finanzinstrumenten oder Rohstoffen haben Kryptowährungen keinen inneren Wert, bzw. existieren nur virtuell. Kryptowährungen repräsentieren keine Vermögenswerte wie Aktien, Obligationen, Derivate, strukturierte Produkte oder Forderungsrechte hinsichtlich bestimmter Anteile an Realwerten, Unternehmen oder Erträgen. Dies kann die objektive Bewertung von Kryptowährungen erschweren oder verunmöglichen, da keine anerkannten Standardkennzahlen oder Bewertungsmodelle für ihre Bewertung existieren und ihr Wert insbesondere vom Vertrauen und den Erwartungen der Beteiligten abhängt (z.B. Sicherheit oder künftige Nutzungsmöglichkeiten).

3.2 Unvorhersehbare Preisbildung (Preisvolatilität, Korrelationen, externe Faktoren)

Kryptowährungen können selbst innerhalb eines Tages starke Wertschwankungen aufweisen, die nicht den Mustern oder etablierten Preisbildungsmechanismen traditioneller Finanzinstrumente folgen. Aufgrund dieser erheblichen, unvorhersehbaren Volatilität gilt der Handel mit Kryptowährungen als spekulativ. Neben diversen weiteren Faktoren (z.B. Open-Source-Software Update) kann der Preis von Kryptowährungen durch die Korrelation (ähnliche Preisbewegungen) unterschiedlicher Kryptowährungen beeinflusst werden. Wenn eine bestimmte Kryptowährung von negativen Ereignissen oder Marktbedingungen betroffen ist, kann dies zu einem Ansteckungseffekt führen, bei dem andere Kryptowährungen ebenfalls stark an Wert verlieren. Auch Ereignisse, die nicht direkt mit einer bestimmten Kryptowährung in Verbindung stehen, können dazu führen, dass die entsprechende Kryptowährung an Wert verliert.

3.3 Illiquidität

Kryptowährungen können eine begrenzte Liquidität oder sogar Phasen der Illiquidität am Markt aufweisen. Eine geringe Liquidität erhöht das Risiko schneller Preisbewegungen, ungewöhnlich grosser Spreads (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen) und der Ablehnung von Aufträgen (z. B. da keine Preise für die Kryptowährungen zur Verfügung gestellt werden können). Dies kann dazu führen, dass der Kunde nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen zu erteilen oder dass erteilte Aufträge nicht ausgeführt werden können.

4 Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken

4.1 Rechtsunsicherheiten / fehlende Regulierung von Kryptowährungen

Für Kryptowährungen, deren Regulierung und Besteuerung bestehen keine einheitlichen nationalen und internationalen Regelungen. Diese befinden sich zudem in stetiger und rascher Entwicklung. Das kann zu erheblicher Unsicherheit bezüglich der rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Qualifikation von Kryptowährungen führen.

Nationale und internationale Regulierungs- und Steuerbehörden sowie politische Entscheidungsträger können die für Kryptowährungen und die Besteuerung der entsprechenden Dienstleistungen geltenden Vorschriften und Qualifikationskriterien nach eigenem Ermessen und unabhängig voneinander ändern. Geänderte Gesetze oder Bestimmungen und damit verbundene Massnahmen betreffend Kryptowährungen können die Handel- und Übertragbarkeit (z.B. wenn eine Kryptowährung als rechtswidrig eingestuft wird), Transaktionen (Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit) oder die Erbringung entsprechender Dienstleistungen einschränken oder gar verbieten. Dies kann zu erheblichen Marktverwerfungen führen. Der Kunde kann die Möglichkeit, mit Kryptowährungen zu handeln, vollständig oder teilweise verlieren und einen Verlust erleiden.

Angesichts dieser weitreichenden Unsicherheiten besteht das Risiko, dass die Bank die Vertragsdokumentation sowie die Risikoaufklärung bezüglich Kryptowährungen häufiger anpasst, um den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.

4.2 Fehlender Anlegerschutz

Kryptowährungen gelten weder als Finanzinstrumente noch als Effekten im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG») bzw. des Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetzes («FinfraG»). Dies hat zur Folge, dass die für Finanzinstrumente bzw. Effekten geltenden Anlegerschutzbestimmungen (z.B. betreffend Eignungs- und Angemessenheitsprüfung) auf das Angebot der Bank zum Handel mit Kryptowährungen nicht anwendbar sind (vgl. auch Ziffer 5.3). Ebenfalls nicht anwendbar sind die Marktorganisationsvor-

schriften, die Verhaltensvorschriften zur Verhinderung und Aufdeckung von unzulässigem Marktverhalten sowie die Transparenz- und Meldepflichten des Börsenrechts. Daher profitiert der Kunde nicht vom Schutz der gesetzlichen Bestimmungen über die organisatorischen Anforderungen zur Verhinderung und Aufdeckung von unzulässigem Marktverhalten sowie über die Transparenz- bzw. Meldepflicht für Abschlüsse.

4.3 Fehlende zentrale Governance

Kryptowährungen basieren in der Regel auf dezentralen Netzwerken. Es gibt keine zentrale Institution, welche die Entwicklung und Verwendung der Kryptowährung kontrolliert oder reguliert. Diese fehlende zentrale Governance kann zu Risiken führen, insbesondere bei Software-Upgrades der entsprechenden Blockchain. Es besteht zudem das Risiko, dass der ordnungsgemässe Betrieb und die Wartung der entsprechenden Blockchain eingestellt werden.

4.4 Irreführende Aussagen über Kryptowährungen

Da Kryptowährungen nicht als Finanzinstrumente reguliert sind, fehlen spezifische Kundenschutzbestimmungen sowie eine Aufsicht zur Verhinderung irreführender Aussagen, insbesondere falscher Gewinnversprechen, die Kunden zu unvorteilhaften Investitionen verleiten könnten.

5. Risiken in Bezug auf den Handel mit Kryptowährungen

5.1 Eingeschränktes Dienstleistungsangebot

Das jeweils aktuelle Dienstleistungsangebot der Bank und die über die Bank handelbaren Kryptowährungen beschränken sich auf die unter [zkb.ch/kryptowaehrungen](https://www.zkb.ch/kryptowaehrungen) publizierten und beschriebenen Dienstleistungen und Kryptowährungen. Das Dienstleistungsangebot umfasst kein Recht des Kunden, Kryptowährungen von einem privaten Wallet an die Bank zu transferieren bzw. auf das Depot des Kunden zu übertragen oder sich von der Bank auf ein privates Wallet ausliefern zu lassen (auch bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Bank). Der Kunde kann die Kryptowährungen auch nicht zu Zahlungszwecken einsetzen. Der Zweck der vom Kunden im Depot gehaltenen Kryptowährungen beschränkt sich damit auf die Partizipation an einer allfälligen Wertentwicklung. Darüber hinaus werden bestimmte technologiespezifische Funktionen von Kryptowährungen von der Bank nicht angeboten und können vom Kunden nicht genutzt werden.

Die Bank kann ihr Dienstleistungsangebot jederzeit ändern oder einschränken. Dies kann dazu führen, dass Kryptowährungen nicht mehr über die Bank gehalten oder gehandelt werden können. In diesem Fall kann es erforderlich sein, dass die entsprechenden Kryptowährungen des Kunden zu einem ungünstigen Zeitpunkt liquidiert werden müssen.

5.2 Abwicklung von Kundenaufträgen

Transaktionen mit Kryptowährungen (Verarbeitung, Platzierung, Ausführung, Bestätigung, Korrektur von Aufträgen etc.) können

namentlich aufgrund eines Fehlers in den Transaktions- oder Handelssystemen oder in den Kommunikationskanälen zwischen der Bank und dem Kunden bzw. zwischen der Bank und dem Broker verzögert, gar nicht oder fehlerhaft erfolgen.

Die oben genannten Umstände können dazu führen, dass ein Kunde nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen zu erteilen oder diese verzögert oder nicht ausgeführt werden. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann dies zu einem Wertverlust oder entgangenen Gewinn für den Kunden führen.

5.3 Keine Anwendung der Ausführungsgrundsätze

Der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen unterliegt nicht den Ausführungsgrundsätzen der Bank. Die Kaufgeschäfte der Bank mit dem Broker unterliegen dessen vertraglichen Bedingungen, namentlich, aber nicht nur, in Bezug auf die Preise von Kryptowährungen, die Verfügbarkeit der Systeme, Settlement Limiten, Cool-off Perioden (z.B. kurzzeitige Beschränkung der Annahme von Transaktionen) etc.

Die Bank gibt den Preis weiter, den ihr der Broker für das entsprechende mit ihm abgeschlossene Geschäft belastet oder gutschreibt, d.h. einschliesslich der vom Broker erhobenen Gebühren. Der Broker berücksichtigt für die Preisstellung in eigenem Ermessen verschiedene Faktoren wie z.B. Preis, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Transaktionsgrösse. Zudem kann der Broker ein Risk- und Liquidity-Adjustment vornehmen.

5.4 Bearbeitung von Aufträgen

Es ist nicht gewährleistet, dass Aufträge rund um die Uhr bzw. sofort nach der Eingabe verarbeitet werden. Dies hängt unter anderem von den Handelszeiten der Bank sowie des Brokers ab und kann durch weitere Umstände (z.B. Limiten zur Begrenzung der Settlement-Risiken der Bank, technische Störungen am Wochenende ausserhalb der üblichen Supportzeiten) eingeschränkt sein.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen, welche der Bank ausserhalb der Handelszeiten zugehen, werden möglicherweise erst am nächstfolgenden Bankwerktag bearbeitet. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Kryptowährungen jederzeit zu handeln, für den Kunden zu einem Verlust oder einem entgangenen Gewinn führen.

5.5 Abhängigkeit von externen Brokern

Die Ausführung von Kundenaufträgen erfolgt gegen einen externen Broker (Kaufgeschäft) und unterliegt dessen Geschäftsbedingungen, z.B. Ausführung von Transaktionen,

Preisbestimmung, Handelszeiten, Änderung, Ablehnung und Rückabwicklung von Transaktionen, Einstellung der Dienstleistung sowie Einhaltung lokaler rechtlicher und regulatorischer Vorgaben einschliesslich Sanktionen.

Zudem bestehen in Bezug auf den externen Broker operationelle Risiken im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten Systemen und Technologien sowie Risiken betreffend die Einschränkung des Handels. Die Bank ist unter Umständen nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, einen alternativen Broker beizuziehen.

Der Ausfall eines Brokers, die Einstellung oder die Einschränkung der Dienstleistung durch den Broker hätte zur Folge, dass Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen verspätet oder gar nicht ausgeführt werden können. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Kryptowährungen zu handeln, für den Kunden zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen.

5.6 Aussetzung des Handels

Der Handel mit Kryptowährungen kann ausgesetzt werden, insbesondere bei Marktstörungen und Marktverwerfungen, zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften und Sanktionen oder in Fällen höherer Gewalt (z.B. Unruhen, Krieg und Naturkatastrophen), bei technischen Risiken, die nicht von der Bank verursacht wurden (z.B. Ausfälle des Stromnetzes oder Internets) sowie bei systemischen Risiken oder aufgrund von Vorgaben des externen Brokers.

Während dieser Zeit sind keine Transaktionen möglich bzw. die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Kryptowährungen zu handeln, für den Kunden zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen.

5.7 Fehlende Nachhaltigkeit und Umweltbelastung

Insbesondere das Mining (siehe Glossar) von Kryptowährungen erfordert oft erhebliche Mengen an Rechenleistung, was zu einem Anstieg der CO₂-Emissionen führt. Dies kann den Marktwert von Kryptowährungen negativ beeinflussen.

6. Änderungen

Die Bank hat das Recht, diese Risikoauflklärung jederzeit zu ändern. Für Änderungen an der Risikoauflklärung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung durch die Bank.

Die jeweils gültige Fassung der Risikoauflklärung ist auf [zkb.ch/kryptowaehrungen](https://www.zkb.ch/kryptowaehrungen) publiziert und kann bei der Bank bezogen werden.

7. Glossar

Airdrop

Ein Airdrop ist ein Vorgang, in der Regel als Teil einer Marketingstrategie, bei der eine Kryptowährung oder ein Token unaufgefordert und kostenlos an Wallet-Adressen verteilt wird. Airdrops haben in der Regel keinen oder nur einen sehr geringen Marktwert.

Blockchain

Eine Blockchain ist eine dezentrale und verteilte Datenbank, die eine Liste von Transaktionen in Blöcken speichert. Jeder Block ist durch einen kryptografischen Hash mit dem vorherigen Block verbunden, wodurch eine unveränderliche und transparente Aufzeichnung von Transaktionen entsteht. Ein Hash ist ein Datensatz, welcher der Verifizierung von Daten oder von Datenübertragungen dient.

DLT (Distributed-Ledger Technologie)

Die Distributed-Ledger Technologie ist ein Oberbegriff für Technologien, die eine dezentrale und verteilte Aufzeichnung von Transaktionen ermöglichen. Die Blockchain ist eine Form der DLT.

Forks

Ein Fork entsteht, wenn Änderungen bzw. Upgrades an der Open-Source-Software vorgenommen werden, die einer Kryptowährung zugrunde liegt. Dadurch entstehen zwei getrennte und allenfalls konkurrierende Versionen der Blockchain bzw. des einer Kryptowährung zugrundeliegenden Protokolls. Zudem können Forks zur Schaffung einer neuen oder konkurrierenden Art von Kryptowährung führen.

In der Praxis werden Forks in zwei Haupttypen eingeteilt: Soft Fork und Hard Fork.

Bei einer Soft Fork handelt es sich um eine abwärtskompatible Änderung, bei welcher die der Blockchain zugrundeliegenden, älteren Regeln auch mit den neuen Regeln (aufgrund der Änderung der Open-Source-Software) kompatibel sind. In diesem Fall entsteht keine neue Blockchain.

Bei einer Hard Fork kommt es im Gegensatz zur Soft Fork zu einer nicht-kompatiblen Änderung, womit die neuen Regeln nicht mit den alten Regeln funktionieren. Dadurch entstehen zwei getrennte, konkurrierende Blockchains.

Hacking

Hacking bezieht sich auf unautorisierte und illegale Aktivitäten, bei denen eine Person oder eine Gruppe von Personen versucht, unbefugten Zugriff auf Computersysteme, Netzwerke, Software oder Daten zu erlangen.

Mining

Mining bezieht sich auf einen Prozess zur Validierung einer Blockchain und zur Erzeugung neuer Kryptowährungen/Tokens.

Open-Source-Software

Open-Source-Software ist eine Art von Software, bei welcher der Quellcode für jedermann frei zugänglich, einsehbar und modifizierbar ist.

Private Keys

Private Keys sind kryptografische Schlüssel, die zum Signieren von Transaktionen in einer Kryptowährung/Token verwendet werden. Sie dienen als Beweis für die Eigentümerschaft einer Wallet und müssen geheim gehalten werden, da der Zugriff darauf den Zugriff auf die darin enthaltenen Kryptowährungen/Tokens ermöglicht.

Smart Contract

Ein Smart Contract ist ein selbstausführender Vertrag, der auf der Blockchain Technologie basiert. Es handelt sich um einen Code, der vordefinierte Bedingungen enthält und automatisch ausgeführt wird, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Wallet

Eine Wallet ist eine Softwareanwendung oder ein Gerät, das zum Verwalten und Übertragen von Kryptowährungen/Token verwendet wird. Der Zugriff auf die Kryptowährungen/Token in der Wallet erfordert den entsprechenden Private Key.